

Diese Endgültigen Bedingungen werden im Falle einer Serie von Teilschuldverschreibungen, die in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union öffentlich angeboten und/oder zum Handel an einem organisierten Markt in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zugelassen sind, bei der Commerzbank Aktiengesellschaft, Kaiserstraße 16 (Kaiserplatz), D-60311 Frankfurt am Main zu kostenlosen Ausgabe bereit gehalten und auf der Internetseite der Commerzbank Aktiengesellschaft (www.commerzbank.de) unter "Investor Relations, Informationen für Fremdkapitalgeber, Emissionsprogramme" veröffentlicht.

ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN

bezüglich

COMMERZBANK AKTIENGESELLSCHAFT

(Emittentin)

bis zu EUR 50.000.000 Stufenzinsanleihe von 2014/2019

begeben unter dem

Programm für die Begebung von Inhaber-Teilschuldverschreibungen

vom 19. Februar 2014

der

COMMERZBANK AKTIENGESELLSCHAFT

Datum der Endgültigen Bedingungen: 25. Juli 2014

Serien-Nr.: IHS333

Tranchen-Nr.: 1

Dies sind die Endgültigen Bedingungen einer Emission von Teilschuldverschreibungen unter dem Inhaber-Schuldverschreibungs-Programm der Commerzbank Aktiengesellschaft (das "Programm"), die zusammen mit dem Basisprospekt vom 19. Februar 2014 und den Nachträgen vom 12. März 2014 und 27. Mai 2014 (der "Prospekt"), zu lesen sind. Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG, geändert durch die Richtlinie 2010/73/EU, abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt und den dazugehörigen Nachträgen zu lesen. Der Basisprospekt und Nachträge hierzu sind bei der Commerzbank Aktiengesellschaft, Kaiserstraße 16 (Kaiserplatz), D-60311 Frankfurt am Main erhältlich und kann auf der Internetseite der Commerzbank Aktiengesellschaft (www.commerzbank.de) unter "Investor Relations, Informationen für Fremdkapitalgeber, Emissionsprogramme" abgerufen werden. Um sämtliche Angaben zu erhalten, ist der Prospekt in Zusammenhang mit den Endgültigen Bedingungen zu lesen. Begriffe, die in den im Basisprospekt vom 19. Februar 2014 enthaltenen Programm-Anleihebedingungen ("Programm-Anleihebedingungen") definiert sind, haben, falls die Endgültigen Bedingungen nicht etwas anderes bestimmen, die gleiche Bedeutung, wenn sie in diesen Endgültigen Bedingungen verwendet werden.

Die Programm-Anleihebedingungen werden durch die Angaben in Teil I dieser Endgültigen Bedingungen vervollständigt und spezifiziert. Die jeweils vervollständigten und spezifizierten Bestimmungen der Option I der Programm-Anleihebedingungen stellen für die betreffende Serie von Teilschuldverschreibungen die Anleihebedingungen dar (die "Anleihebedingungen").

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung angefügt.

I.

Bedingungen, die die Programm-Anleihebedingungen komplettieren bzw. spezifizieren:

Die für die Teilschuldverschreibungen geltenden Anleihebedingungen sind nachfolgend aufgeführt.

Der Gesamtnennbetrag wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) am 28. August 2014 festgelegt und zusammen mit dem Nettoemissionserlös unverzüglich danach auf der Internetseite der Commerzbank Aktiengesellschaft (www.commerzbank.de) bekannt gemacht.

§ 1 (FORM)

- (1) Diese Serie von Teilschuldverschreibungen der Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland (die "**Emittentin**") wird am 2. September 2014 (der "**Ausgabebetrag**") in Euro ("**EUR**") (die "**Emissionswährung**") im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 50.000.000 (in Worten: Euro fünfzig Millionen) begeben und ist in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichrangige Teilschuldverschreibungen (die "**Teilschuldverschreibungen**") im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000 eingeteilt (der "**Nennbetrag**").
- (2) Die Teilschuldverschreibungen werden durch eine permanente Global-Inhaber-Schuldverschreibung (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde wird bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("**CBF**") (das "**Clearing-System**") hinterlegt.
- (3) Die Globalurkunde ist nur wirksam, wenn sie die Unterschriften von zwei durch die Emittentin bevollmächtigten Personen sowie die Unterschrift eines Kontrollbeauftragten der Commerzbank Aktiengesellschaft trägt.
- (4) Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben und das Recht der Anleihegläubiger die Ausstellung und Lieferung von Einzelurkunden zu verlangen wird ausgeschlossen.
Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile oder Rechte an der Globalurkunde zu, die nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und der Regeln und Bestimmungen des Clearing-Systems übertragen werden können.
- (5) Im Rahmen dieser Anleihebedingungen bezeichnet der Ausdruck "**Anleihegläubiger**" den Inhaber eines Miteigentumsanteils oder Rechts an der Globalurkunde.

§ 2 (STATUS IN DER LIQUIDATION ODER DER INSOLVENZ DER EMITTENTIN)

Die Teilschuldverschreibungen begründen unmittelbare, nicht dinglich besicherte und unbedingte Verpflichtungen der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, stehen im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin die Forderungen der Anleihegläubiger aus den Teilschuldverschreibungen den Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin im Rang gleich.

§ 3 (VERZINSUNG)

- (1) Die Teilschuldverschreibungen werden vorbehaltlich nachstehenden Absatzes (2) ab dem 2. September 2014 (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) mit folgenden Zinssätzen verzinst:

0,60% p.a. ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum 1. Juli 2015 (ausschließlich)

0,60% p.a. ab dem 2. September 2015 (einschließlich) bis zum 2. September 2016 (ausschließlich)

0,75% p.a. ab dem 2. September 2016 (einschließlich) bis zum 2. September 2017 (ausschließlich)

0,90% p.a. ab dem 2. September 2017 (einschließlich) bis zum 2. September 2018 (ausschließlich)

1,25% p.a. ab dem 2. September 2018 (einschließlich) bis zum Endfälligkeitstag (ausschließlich).

Die Zinsen sind jährlich nachträglich jeweils am 2. September eines jeden Jahres zahlbar (der bzw. jeweils ein „**Zinszahlungstag**“). Die erste Zinszahlung ist am 2. September 2015 fällig.

- (2) Sofern der Zinsbetrag für einen beliebigen Zeitraum (ab dem ersten Tag dieses Zeitraums (einschließlich) bis zum letzten Tag dieses Zeitraums (ausschließlich)) (der "**Zinsberechnungszeitraum**") zu berechnen ist,

(a) erfolgt die Berechnung, wenn der Zinsberechnungszeitraum der Feststellungsperiode (wie nachstehend definiert), in die er fällt, entspricht oder kürzer als diese ist, auf der Grundlage der Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum dividiert durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in der betreffenden Feststellungsperiode und (y) der Anzahl von Feststellungsperioden, die üblicherweise in einem Jahr enden würden;

(b) erfolgt die Berechnung, wenn der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Feststellungsperiode ist, auf der Grundlage der Summe aus

(i) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum, die in die Feststellungsperiode fallen, in der der Zinsberechnungszeitraum beginnt, i, dividiert durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in der betreffenden Feststellungsperiode und (y) der Anzahl der Feststellungsperioden, die üblicherweise in einem Jahr enden;

und

(ii) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum, die in die nachfolgende Feststellungsperiode fallen, dividiert durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in der betreffenden Feststellungsperiode und (y) der Anzahl der Feststellungsperioden, die üblicherweise in einem Jahr enden.

"**Feststellungstermin**" bezeichnet jeden 2. September;

"**Feststellungsperiode**" bezeichnet jeden Zeitraum ab einem Feststellungstermin (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum nächsten Feststellungstermin (ausschließlich).

- (3) Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet am Ende des Tages, der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Dies gilt auch, wenn die Zahlung gemäß § 6 (3) später als am kalendermäßig bestimmten Fälligkeitstermin erfolgt.

Sofern es die Emittentin aus irgendeinem Grund unterlässt, die zur Tilgung fälliger Teilschuldverschreibungen erforderlichen Beträge rechtzeitig und in voller Höhe bei der Hauptzahlstelle bereitzustellen, läuft die Zinsverpflichtung auf den offenen Kapitalbetrag

dieser Teilschuldverschreibungen so lange weiter, bis dieser Kapitalbetrag gezahlt ist, jedoch keinesfalls über den 14. Tag nach dem Tag hinaus, an dem die erforderlichen Beträge der Hauptzahlstelle zur Verfügung gestellt worden sind und dies gemäß § 12 bekannt gemacht worden ist.

§ 4 (RÜCKZAHLUNG)

Die Teilschuldverschreibungen werden am 2. September 2019 (der "**Endfälligkeitstag**") zum Nennbetrag (der "**Rückzahlungsbetrag**") zurückgezahlt.

§ 5 (VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG, RÜCKKAUF VON TEILSCHULDVERSCHREIBUNGEN)

- (1) Die Emittentin ist nur gemäß § 5 (2) berechtigt, die Teilschuldverschreibungen zur vorzeitigen Rückzahlung vor dem Endfälligkeitstag zu kündigen.
- (2) Sofern nach dem Ausgabetag ein Gross-up-Ereignis (wie nachstehend definiert) eintritt, ist die Emittentin berechtigt, die Teilschuldverschreibungen jederzeit (insgesamt und nicht nur teilweise) durch eine per Bekanntmachung gemäß § 12 veröffentlichte Kündigungserklärung unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen und höchstens 60 Tagen mit Wirkung zu dem in der Kündigungserklärung für die Rückzahlung festgelegten Tag zu kündigen. In diesem Fall ist die Emittentin verpflichtet, die Teilschuldverschreibungen an dem in der Bekanntmachung für die Rückzahlung festgelegten Tag zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) zurückzuzahlen.

Eine solche Kündigungserklärung darf nicht früher als 30 Tage vor dem Tag erfolgen, an dem die Emittentin erstmals verpflichtet wäre, Zusätzliche Beträge (wie in § 7 definiert) zu zahlen.

Ein "**Gross-up-Ereignis**" tritt ein, wenn der Emittentin ein Gutachten einer anerkannten unabhängigen Anwaltskanzlei vorliegt (und die Emittentin der Hauptzahlstelle eine Kopie davon gibt), aus dem hervorgeht, dass die Emittentin aufgrund einer an oder nach dem Ausgabetag in Kraft tretenden Gesetzesänderung (oder einer Änderung von darunter erlassenen Bestimmungen und Vorschriften) der Bundesrepublik Deutschland oder einer zur Erhebung von Steuern berechtigten Gebietskörperschaft oder Behörde der Bundesrepublik Deutschland, oder als Folge einer Änderung der offiziellen Auslegung oder Anwendung dieser Gesetze, Bestimmungen oder Vorschriften durch eine gesetzgebende Körperschaft, ein Gericht, eine Regierungsstelle oder eine Aufsichtsbehörde (einschließlich des Erlasses von Gesetzen sowie der Bekanntmachung gerichtlicher oder aufsichtsrechtlicher Entscheidungen) verpflichtet ist oder verpflichtet sein wird, Zusätzliche Beträge gemäß § 7 auf die Teilschuldverschreibungen zu zahlen, und die Emittentin diese Verpflichtung nicht abwenden kann, indem sie Maßnahmen ergreift, die sie nach Treu und Glauben für zumutbar und angemessen hält.

- (3) Die Anleihegläubiger sind außer in Fällen des § 10 zu keinem Zeitpunkt berechtigt, von der Emittentin eine vorzeitige Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen zu verlangen.
- (4) Der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**" ist der Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen.
- (5) Die Emittentin kann jederzeit und zu jedem Preis im Markt oder auf andere Weise Teilschuldverschreibungen ankaufen. Von der oder für die Emittentin zurückgekauft Teilschuldverschreibungen können von der Emittentin gehalten, erneut ausgegeben oder verkauft oder der Hauptzahlstelle zur Entwertung übergeben werden.

§ 6 (ZÄHLUNGEN)

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderrufflich, alle aus diesen Anleihebedingungen geschuldeten Beträge bei Fälligkeit in der Emissionswährung zu zahlen.
- (2) Die Zahlung sämtlicher gemäß dieser Anleihebedingungen zahlbaren Beträge erfolgt – gegen Vorlage der Globalurkunde bei der Hauptzahlstelle und im Falle der letzten Zahlung gegen Aushändigung der Globalurkunde an die Hauptzahlstelle – an das Clearing-System oder nach dessen Weisung zur Weiterleitung an die jeweiligen Konteninhaber bei dem Clearing-System. Die Zahlung an das Clearing-System oder nach dessen Weisung befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen.
- (3) Falls eine Zahlung auf Kapital oder Zinsen einer Teilschuldverschreibung an einem Tag zu leisten ist, der kein Zahlungsgeschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Zahlungsgeschäftstag. In diesem Fall steht den betreffenden Anleihegläubigern weder eine Zahlung noch ein Anspruch auf Verzinsung oder eine andere Entschädigung wegen dieser zeitlichen Verschiebung zu.

Als "**Zahlungsgeschäftstag**" gilt jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross settlement Express Transfer System (TARGET-System) und Geschäftsbanken und Devisenmärkte in Frankfurt am Main und das Clearing-System Zahlungen in EUR abwickeln.

- (4) Jede Bezugnahme in diesen Anleihebedingungen auf Kapital im Hinblick auf die Teilschuldverschreibungen umfasst:
 - (a) alle Zusätzlichen Beträge, die gemäß § 7 hinsichtlich des Kapitals zahlbar sein können; und
 - (b) den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie in § 5 (4) definiert) bei vorzeitiger Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen.
- (5) Unbeschadet der Bestimmungen des § 7 unterliegen alle Zahlungen in jedem Fall allen anwendbaren Steuer- und anderen Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien und die Emittentin ist nicht für irgendwelche Steuern oder Abgaben gleich welcher Art verantwortlich, die aufgrund solcher gesetzlichen Vorschriften, Richtlinien oder Verordnungen auferlegt oder erhoben werden. Den Anleihegläubigern sollen wegen solcher Zahlungen keine Kosten entstehen.
- (6) Die Emittentin kann die von den Anleihegläubigern innerhalb von 12 Monaten nach dem jeweiligen Fälligkeitstermin nicht erhobenen Beträge an Zinsen oder Kapital bei dem Amtsgericht Frankfurt am Main hinterlegen, auch wenn sich die betreffenden Anleihegläubiger nicht im Annahmeverzug befinden. Soweit unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme hinterlegt wird, erlöschen die betreffenden Ansprüche der betreffenden Anleihegläubiger gegen die Emittentin.

§ 7 (STEUERN)

- (1) Sämtliche in Bezug auf die Teilschuldverschreibungen an die Anleihegläubiger zu zahlenden Beträge werden ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren irgendwelcher Art gezahlt, die durch oder für die Bundesrepublik Deutschland oder irgendeine dort zur Steuererhebung ermächtigte Stelle auferlegt oder erhoben werden, sofern nicht die Emittentin kraft Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift verpflichtet ist, solche Steuern, Abgaben oder behördlichen

Gebühren abzuziehen oder einzubehalten.

In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (die "**Zusätzlichen Beträge**") zahlen, die dazu erforderlich sind, dass der nach einem solchen Abzug oder Einbehalt verbleibende Nettobetrag denjenigen Beträgen entspricht, die ohne solchen Abzug oder Einbehalt zu zahlen gewesen wären/keine zusätzlichen Beträge zahlen.

- (2) Zusätzliche Beträge gemäß Absatz (1) sind nicht zahlbar wegen Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren,
 - (a) denen ein Anleihegläubiger wegen einer anderen Beziehung zur Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union unterliegt als der bloßen Tatsache, dass er Inhaber der Teilschuldverschreibungen ist;
 - (b) denen der Anleihegläubiger nicht unterläge, wenn er seine Teilschuldverschreibungen binnen 30 Tagen nach Fälligkeit oder, falls die notwendigen Beträge der Hauptzahlstelle oder den anderen etwa gemäß § 9 bestellten Zahlstellen (gemeinsam die "**Zahlstellen**") bei Fälligkeit nicht zur Verfügung gestellt worden sind, binnen 30 Tagen nach dem Tag, an dem diese Mittel den Zahlstellen zur Verfügung gestellt worden sind und dies gemäß § 12 bekannt gemacht wurde, zur Zahlung vorgelegt hätte;
 - (c) die nicht zu entrichten wären, wenn die Teilschuldverschreibungen bei einem Kreditinstitut verwahrt und die Zahlungen von diesem eingezogen worden wären;
 - (d) die von einer Zahlstelle abgezogen oder einbehalten werden, wenn eine andere Zahlstelle die Zahlung ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt hätte leisten können; oder
 - (e) die aufgrund (i) einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen oder (ii) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der die Bundesrepublik Deutschland oder die Europäische Union beteiligt ist, oder (iii) einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abzuziehen oder einzubehalten sind.

§ 8

(VORLEGUNGSFRISTEN, VERJÄHRUNG)

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für die Teilschuldverschreibungen beträgt zehn Jahre und die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Teilschuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 9

(ZAHLSTELLEN)

- (1) Die Commerzbank Aktiengesellschaft, Kaiserstraße 16 (Kaiserplatz), D-60311 Frankfurt am Main ist Hauptzahlstelle (die "**Hauptzahlstelle**").
- (2) Die Emittentin wird dafür sorgen, dass stets eine Hauptzahlstelle vorhanden ist. Die Emittentin ist berechtigt, andere Banken von internationalem Ansehen als Hauptzahlstelle oder als Zahlstellen (die "**Zahlstellen**") zu bestellen. Sie ist weiterhin berechtigt, die Bestellung einer Bank zur Hauptzahlstelle oder zur Zahlstelle zu widerrufen. Im Falle einer solchen Abberufung oder falls die bestellte Bank nicht mehr als Hauptzahlstelle oder als Zahlstelle tätig werden kann oder will, bestellt die Emittentin eine andere Bank von internationalem Ansehen als Hauptzahlstelle oder als Zahlstelle. Eine solche Bestellung oder ein solcher Widerruf der Bestellung ist gemäß § 12 bekanntzumachen.
- (3) Die Hauptzahlstelle bzw. die Zahlstellen haften dafür, dass sie Erklärungen abgeben, nicht

abgeben oder entgegennehmen oder Handlungen vornehmen oder unterlassen, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt haben. Alle Bestimmungen und Berechnungen durch die Hauptzahlstelle bzw. die Zahlstellen erfolgen in Abstimmung mit der Emittentin und sind, soweit nicht ein offenkundiger Fehler vorliegt, in jeder Hinsicht endgültig und für die Emittentin und alle Anleihegläubiger bindend.

- (4) Die Hauptzahlstelle bzw. die Zahlstellen sind in dieser Funktion ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Hauptzahlstelle bzw. den Zahlstellen einerseits und den Anleihegläubigern andererseits besteht kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis. Die Hauptzahlstelle bzw. die Zahlstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 10 (KÜNDIGUNG)

- (1) Jeder Inhaber von Teilschuldverschreibungen ist berechtigt, seine Teilschuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig zu stellen und deren Einlösung zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag nach § 5 (4) gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu verlangen, falls:
- (a) die Emittentin mit der Zahlung von Zinsen oder Kapital gemäß diesen Anleihebedingungen länger als 30 Tage in Verzug ist;
 - (b) die Emittentin irgendeine andere Verpflichtung aus diesen Anleihebedingungen verletzt und die Verletzung 60 Tage nach Eingang einer entsprechenden schriftlichen Mahnung durch den jeweiligen Anleihegläubiger fort dauert;
 - (c) die Emittentin liquidiert oder aufgelöst wird, sei es durch Gesellschafterbeschluss oder in sonstiger Weise (außer im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder Reorganisation in der Weise, dass alle Aktiva und Passiva der Emittentin auf den Nachfolger im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übergehen);
 - (d) die Emittentin ihre Zahlungen einstellt und dies 60 Tage fort dauert, oder ihre Zahlungsunfähigkeit eingesteht;
 - (e) irgendein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eingeleitet wird, welches nicht binnen 60 Tagen nach seiner Einleitung endgültig oder einstweilen eingestellt worden ist, oder die Emittentin die Eröffnung eines solchen Verfahrens beantragt oder eine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft; oder
 - (f) im Falle einer Schuldnerersetzung im Sinne des § 11 (4)(b) ein in den vorstehenden Unterabsätzen (c)-(e) genanntes Ereignis bezüglich der Garantin eintritt.

Das Recht zur Fälligestellung erlischt, wenn die Lage, die das Recht auslöst, behoben ist, bevor das Recht ausgeübt wird.

- (2) Die in Absatz (1) genannte Fälligestellung hat in der Weise zu erfolgen, dass ein Inhaber von Teilschuldverschreibungen der Hauptzahlstelle einen diese bei angemessenen Anforderungen zufrieden stellenden Eigentumsnachweis und eine schriftliche Kündigungserklärung übergibt oder durch eingeschriebenen Brief sendet, in der der gesamte Nennbetrag der fällig gestellten Teilschuldverschreibungen angegeben ist.

§ 11 (SCHULDNERERSETZUNG, BETRIEBSSTÄTTENERSETZUNG)

- (1) Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich § 11 (4) jederzeit während der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen ohne Zustimmung der Anleihegläubiger nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 12 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Anleihebedingungen übernehmen.
- (2) Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend "**Neue Emittentin**") genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann

alle sich für die Emittentin aus den Teilschuldverschreibungen ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Anleihebedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 11 jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Anleihebedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Teilschuldverschreibungen befreit.

- (3) Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort "**Emittentin**" in allen Bestimmungen dieser Anleihebedingungen (außer in diesem § 11) die Neue Emittentin und (mit Ausnahme der Bezugnahmen auf die Bundesrepublik Deutschland in § 11) gelten die Bezugnahmen auf das Sitzland der zu ersetzenden Emittentin als Bezeichnung des Landes, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach dessen Recht sie gegründet ist.
- (4) Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - (a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Anleihegläubiger wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - (b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft "**Garantin**" genannt) unbedingt und unwiderruflich zugunsten der Anleihegläubiger die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen unter Garantiebedingungen, wie sie die Garantin üblicherweise für Anleiheemissionen ihrer Finanzierungsgesellschaften abgibt garantiert und der Text dieser Garantie gemäß § 12 veröffentlicht wurde;
 - (c) die Neue Emittentin und die Garantin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt haben, in denen die Garantin und/oder die Neue Emittentin ihren Sitz haben oder nach deren Recht sie gegründet sind.
- (5) Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 11 erneut Anwendung.
- (6) Die Emittentin kann jederzeit durch Bekanntmachung gemäß § 12 eine Betriebsstätte der Emittentin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu der Betriebsstätte bestimmen, die primär für die rechtzeitige und pünktliche Zahlung auf die dann ausstehenden Teilschuldverschreibungen und die Erfüllung aller anderen, sich aus diesen Teilschuldverschreibungen ergebenden Verpflichtungen der Emittentin verantwortlich ist.

Die Absätze (4)(c) und (5) dieses § 11 gelten entsprechend für eine solche Bestimmung.

§ 12 (BEKANNTMACHUNGEN)

- (1) Die Teilschuldverschreibungen betreffende Bekanntmachungen werden im Bundesanzeiger und, soweit erforderlich, in einem Börsenpflichtblatt veröffentlicht. Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tage der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.
- (2) Sofern die Regularien der Börse, an der die Teilschuldverschreibungen notiert sind, dies zulassen, ist die Emittentin berechtigt, Bekanntmachungen auch durch eine Mitteilung an das Clearing-System zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung direkt an die Anleihegläubiger zu bewirken. Bekanntmachungen über das Clearing-System gelten sieben Tage nach der Mitteilung an das Clearing-System, direkte Mitteilungen an die Anleihegläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.
- (3) Der Text von gemäß diesem § 12 erfolgenden Bekanntmachungen ist auch bei den Zahlstellen erhältlich, die am betreffenden Börsenplatz bestellt sind.

§ 13
(BEGEBUNG WEITERER TEILSCHULDVERSCHREIBUNGEN)

Die Emittentin behält sich vor, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Teilschuldverschreibungen mit im wesentlichen gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Teilschuldverschreibungen zu einer einheitlichen Serie von Teilschuldverschreibungen konsolidiert werden und ihren ursprünglichen Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "**Teilschuldverschreibung**" umfasst im Falle einer solchen Konsolidierung auch solche zusätzlich begebenen Teilschuldverschreibungen.

§ 14
(SCHLUSSBESTIMMUNGEN)

- (1) Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger, der Emittentin, der Berechnungsstelle und der Zahlstellen bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen entsprechend ersetzt werden.
- (3) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Gerichtsstand ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.
- (5) Für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Teilschuldverschreibungen sind ausschließlich die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland zuständig.

II.

Sonstige, nicht in die Anleihebedingungen einzusetzende Bedingungen, die für alle Teilschuldverschreibungen gelten

Ausgabepreis:	100,00 %
Festpreis* während der Zeichnungsfrist	100,50 %
Zeichnungsfrist:	Zeichnungsfrist vom 28. Juli 2014 bis 27. August 2014. Die Zeichnungsfrist kann verlängert oder verkürzt werden
Wertpapierkennnummer:	CB0BWL
Common Code:	108955171
ISIN:	DE000CB0BWL3
Börsennotierung und Zulassung zum Handel:	Ja Frankfurter Wertpapierbörse (regulierter Markt)
Lieferung:	Lieferung gegen Zahlung
Durchführung einer syndizierten Emission:	Nein
Details (Namen und Adressen) Konsortialbank(en) / Käufer(n) und Übernahmeverpflichtung:	Commerzbank Aktiengesellschaft Mainzer Landstrasse 153 / DLZ 2 60327 Frankfurt am Main Telefon: 069-136-44111 Telefax: 069-136-51664 Zu Händen von: Debt Capital Markets
Management- und Übernahmeprovision:	Nicht anwendbar
Verkaufsprovision:	Nicht anwendbar
Vertriebsprovision:	Nicht anwendbar
Etwaige Kosten und Steuern, die dem Zeichner oder Käufer speziell in Rechnung gestellt werden	Entfällt
Prospektpflichtiges Angebot:	Die Teilschuldverschreibungen können anders als gemäß § 3(2) der Prospektrichtlinie in der Bundesrepublik Deutschland und Luxemburg ("Öffentliche Angebotsstaaten") innerhalb des Zeitraumes vom 28. Juli 2014 bis 27. August 2014 (die "Angebotsfrist") angeboten werden.

* Im Festpreis sind alle der COMMERZBANK mit der Ausgabe der Anleihe entstandenen Kosten, die dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden (wie z.B. Vertriebskosten, Strukturierungskosten und Absicherungskosten einschließlich einer Marge) enthalten.

Zusätzliche Verkaufsbeschränkungen:	Keine
Investoren-Kategorie:	Privatinvestoren
Stabilisierungsmanager	Keiner
Interessen von natürlichen oder juristischen Personen, die bei der Emission/dem Angebot beteiligt sind:	Soweit es der Emittentin bekannt ist, hat keine Person, die bei dem Angebot der Teilschuldverschreibungen beteiligt ist, Interessen, die für das Angebot von wesentlicher Bedeutung sind.
Gründe für das Angebot, geschätzte Nettoemissionserlöse und vollständige Kosten:	
(i) Gründe für das Angebot:	Siehe Abschnitt "Verwendung des Emissionserlöses" im Basisprospekt
(ii) Geschätzter Nettoemissionserlös:	Bis zu EUR 50.250.000
(iii) Geschätzte Gesamtkosten:	EUR 1.100
Angabe der Rendite:	0,72 % p.a. Die Rendite wurde am Ausgabetag auf Basis des Ausgabepreises berechnet. Es ist keine Angabe für eine zukünftige Rendite.
Zustimmung zur Verwendung des Prospekts	Entfällt.

ANNEX Zusammenfassung für die einzelne Emission

Zusammenfassung

Zusammenfassungen bestehen aus geforderten Angaben, die als "Elemente" bezeichnet werden. Diese Elemente werden nummeriert und den Abschnitten A bis E zugeordnet (A.1 – E.7).

Diese Zusammenfassung enthält alle Elemente, die für eine Zusammenfassung hinsichtlich dieser Art von Wertpapieren und dieser Art von Emittentin vorgeschrieben sind. Da einige Elemente nicht obligatorisch sind, kann sich eine lückenhafte Aufzählungsreihenfolge ergeben.

Auch wenn aufgrund der Art der Wertpapiere und der Emittentin ein bestimmtes Element als Bestandteil der Zusammenfassung vorgeschrieben ist, kann es vorkommen, dass für das betreffende Element keine relevanten Informationen vorliegen. In diesem Fall enthält die Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Elements mit dem Vermerk "entfällt".

Punkt		Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise
A.1	Warnhinweis	<p>Die Zusammenfassung soll als Prospekt einleitung verstanden werden.</p> <p>Der Anleger sollte jede Entscheidung, in die betreffenden Teilschuldverschreibungen zu investieren, auf die Prüfung des gesamten Prospekts stützen.</p> <p>Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in dem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.</p> <p>Diejenigen Personen, die die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich deren Übersetzung übernommen haben oder von denen der Erlass ausgeht, können haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.</p>
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Prospekts	Entfällt; eine Zustimmung zur Verwendung des Prospekts für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre wurde nicht erteilt.

Punkt		Abschnitt B – Emittentin
B.1	Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin	Die Bank führt die Firma COMMERZBANK Aktiengesellschaft. Der kommerzielle Name der Bank lautet COMMERZBANK.
B.2	Sitz, Rechtsform, Rechtsord-	Sitz der Bank ist Frankfurt am Main und die Zentrale befindet sich in der Kaiserstraße 16 (Kaiserplatz), 60311 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

	nung, Land der Gründung	Die COMMERZBANK ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft.
B.4b	Bekanntere Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	Die globale Finanzmarktkrise sowie die Staatsschuldenkrise insbesondere im Euroraum haben die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns in der Vergangenheit ganz erheblich belastet und es ist anzunehmen, dass sich auch in Zukunft erhebliche negative Folgen für den Konzern insbesondere bei einer erneuten Verschärfung der Krise ergeben können.
B.5	Konzernstruktur	Die COMMERZBANK ist die Konzernobergesellschaft des COMMERZBANK-Konzerns. Der COMMERZBANK-Konzern hält direkt oder indirekt Kapitalbeteiligungen an einer Reihe von Unternehmen.

B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Entfällt. Die Emittentin gibt derzeit keine Gewinnprognosen oder -schätzungen ab.																																																												
B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen	Entfällt. Auf die in diesem Basisprospekt enthaltenen Finanzinformationen wurden uneingeschränkte Bestätigungsvermerke erteilt.																																																												
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen, Aussichten der Emittentin, Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage	<p>Die nachstehende Übersicht stellt in überblicksmäßiger Form die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung des COMMERZBANK-Konzerns dar, die den jeweils geprüften Konzernabschlüssen nach IFRS zum 31. Dezember 2012 und 2013 sowie dem verkürzten, prüferisch durchgesehenen Konzernzwischenabschluss zum 31. März 2014 entnommen wurden:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th><u>31. Dezember 2012¹⁾</u></th> <th><u>31. Dezember 2013¹⁾</u></th> <th><u>31. März 2014</u></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="4">Konzern-Bilanz (IFRS)</td> </tr> <tr> <td colspan="4">Aktiva (in Mio €)</td> </tr> <tr> <td>Barreserve</td> <td>15.755</td> <td>12.397</td> <td>7.911</td> </tr> <tr> <td>Forderungen an Kreditinstitute</td> <td>88.028</td> <td>87.545</td> <td>104.963</td> </tr> <tr> <td>Forderungen an Kunden.....</td> <td>278.546</td> <td>245.938</td> <td>245.265</td> </tr> <tr> <td>Wertanpassung aus Portfolio Fair Value Hedges</td> <td>202</td> <td>74</td> <td>139</td> </tr> <tr> <td>Positive Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten.....</td> <td>6.057</td> <td>3.641</td> <td>4.070</td> </tr> <tr> <td>Handelsaktiva.....</td> <td>144.144</td> <td>103.616</td> <td>114.491</td> </tr> <tr> <td>Finanzanlagen.....</td> <td>89.142</td> <td>82.051</td> <td>82.725</td> </tr> <tr> <td>Anteile an at-Equity-bewerteten Unternehmen</td> <td>744</td> <td>719</td> <td>684</td> </tr> <tr> <td>Immaterielle Anlagewerte</td> <td>3.051</td> <td>3.207</td> <td>3.195</td> </tr> <tr> <td>Sachanlagen</td> <td>1.372</td> <td>1.768</td> <td>1.790</td> </tr> <tr> <td>Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien</td> <td>637</td> <td>638</td> <td>634</td> </tr> <tr> <td>Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und Vermögenswerte aus Veräußerungsgruppen.....</td> <td>757</td> <td>1.166</td> <td>1.026</td> </tr> </tbody> </table>		<u>31. Dezember 2012¹⁾</u>	<u>31. Dezember 2013¹⁾</u>	<u>31. März 2014</u>	Konzern-Bilanz (IFRS)				Aktiva (in Mio €)				Barreserve	15.755	12.397	7.911	Forderungen an Kreditinstitute	88.028	87.545	104.963	Forderungen an Kunden.....	278.546	245.938	245.265	Wertanpassung aus Portfolio Fair Value Hedges	202	74	139	Positive Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten.....	6.057	3.641	4.070	Handelsaktiva.....	144.144	103.616	114.491	Finanzanlagen.....	89.142	82.051	82.725	Anteile an at-Equity-bewerteten Unternehmen	744	719	684	Immaterielle Anlagewerte	3.051	3.207	3.195	Sachanlagen	1.372	1.768	1.790	Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	637	638	634	Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und Vermögenswerte aus Veräußerungsgruppen.....	757	1.166	1.026
	<u>31. Dezember 2012¹⁾</u>	<u>31. Dezember 2013¹⁾</u>	<u>31. März 2014</u>																																																											
Konzern-Bilanz (IFRS)																																																														
Aktiva (in Mio €)																																																														
Barreserve	15.755	12.397	7.911																																																											
Forderungen an Kreditinstitute	88.028	87.545	104.963																																																											
Forderungen an Kunden.....	278.546	245.938	245.265																																																											
Wertanpassung aus Portfolio Fair Value Hedges	202	74	139																																																											
Positive Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten.....	6.057	3.641	4.070																																																											
Handelsaktiva.....	144.144	103.616	114.491																																																											
Finanzanlagen.....	89.142	82.051	82.725																																																											
Anteile an at-Equity-bewerteten Unternehmen	744	719	684																																																											
Immaterielle Anlagewerte	3.051	3.207	3.195																																																											
Sachanlagen	1.372	1.768	1.790																																																											
Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	637	638	634																																																											
Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und Vermögenswerte aus Veräußerungsgruppen.....	757	1.166	1.026																																																											

Tatsächliche Ertragsteueransprüche.....	790	812	796
Latente Ertragsteueransprüche	3.227	3.146	3.118
Sonstige Aktiva	3.571	2.936	3.456
Gesamt.....	636.023	549.654	574.263

*) Nach Anpassung aufgrund der Erstanwendung des geänderten IAS 19 und des Hedge-Accounting-Restatements.

**) Vorjahr nach den Restatements Kreditversicherungen und Steuern.

	<u>31. Dezember</u> <u>2012^{*)}</u>	<u>31. Dezember</u> <u>2013^{**)}</u>	<u>31. März</u> <u>2014</u>
Passiva (in Mio €)			
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	110.242	77.694	114.071
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	265.905	276.486	264.374
Verbrieftete Verbindlichkeiten.....	79.357	64.670	58.718
Wertanpassung aus Portfolio Fair Value Hedges	1.467	714	867
Negative Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	11.739	7.655	7.705
Handelspassiva	116.111	71.010	76.309
Rückstellungen.....	4.099	3.875	4.027
Tatsächliche Ertragsteuerschulden	324	245	237
Latente Ertragsteuerschulden.....	91	83	83
Verbindlichkeiten von zur Veräußerung gehaltenen Veräußerungsgruppen	2	24	7
Sonstige Passiva.....	6.523	6.551	7.273
Nachrangige Schuldinstrumente.....	13.913	13.714	13.541
Eigenkapital.....	26.250	26.933	27.051
Gesamt.....	636.023	549.654	574.263

*) Nach Zusammenfassung der Bilanzposten Nachrangkapital und Hybridkapital zum Bilanzposten Nachrangige Schuldinstrumente sowie nach Anpassung aufgrund der Erstanwendung des geänderten IAS 19 und des Hedge-Accounting-Restatements.

**) Vorjahr nach den Restatements Kreditversicherungen und Steuern.

	<u>31. Dezember</u> <u>2012^{*)}</u>	<u>31. Dezember</u> <u>2013^{**)}</u>	<u>31. März</u> <u>2014</u>
Konzern-Bilanz (IFRS)			
Aktiva (in Mio €)			
Barreserve	15.755	12.397	7.911
Forderungen an Kreditinstitute	88.028	87.545	104.963
Forderungen an Kunden.....	278.546	245.938	245.265
Wertanpassung aus Portfolio Fair Value Hedges	202	74	139
Positive Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten.....	6.057	3.641	4.070
Handelsaktiva.....	144.144	103.616	114.491
Finanzanlagen.....	89.142	82.051	82.725
Anteile an at-Equity-bewerteten Unternehmen	744	719	684
Immaterielle Anlagewerte	3.051	3.207	3.195
Sachanlagen	1.372	1.768	1.790
Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	637	638	634
Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und Vermögenswerte aus Veräußerungsgruppen.....	757	1.166	1.026
Tatsächliche Ertragsteueransprüche.....	790	812	796
Latente Ertragsteueransprüche	3.227	3.146	3.118
Sonstige Aktiva	3.571	2.936	3.456
Gesamt.....	636.023	549.654	574.263

*) Nach Anpassung aufgrund der Erstanwendung des geänderten IAS 19 und des Hedge-Accounting-Restatements.
 **) Vorjahr nach den Restatements Kreditversicherungen und Steuern.

Passiva (in Mio €)	31. Dezember 2012^{*)}	31. Dezember 2013^{**)}	31. März 2014
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	110.242	77.694	114.071
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	265.905	276.486	264.374
Verbriefte Verbindlichkeiten.....	79.357	64.670	58.718
Wertanpassung aus Portfolio Fair Value Hedges	1.467	714	867
Negative Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	11.739	7.655	7.705
Handelspassiva	116.111	71.010	76.309
Rückstellungen.....	4.099	3.875	4.027
Tatsächliche Ertragsteuerschulden	324	245	237
Latente Ertragsteuerschulden.....	91	83	83
Verbindlichkeiten von zur Veräußerung gehaltenen Veräußerungsgruppen	2	24	7
Sonstige Passiva.....	6.523	6.551	7.273
Nachrangige Schuldinstrumente.....	13.913	13.714	13.541
Eigenkapital.....	26.250	26.933	27.051
Gesamt.....	636.023	549.654	574.263

*) Nach Zusammenfassung der Bilanzposten Nachrangkapital und Hybridkapital zum Bilanzposten Nachrangige Schuldinstrumente sowie nach Anpassung aufgrund der Erstanwendung des geänderten IAS 19 und des Hedge-Accounting-Restatements.
 **) Vorjahr nach den Restatements Kreditversicherungen und Steuern.

Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung (IFRS) (in Mio €)	Januar - Dezember 2012^{*)}	2013	Januar - März 2013^{**)}	2014
Zinsüberschuss	6.487	6.148	1.359	1.130
Risikovorsorge im Kreditgeschäft.	-1.660	-1.747	-267	-238
Zinsüberschuss nach Risikovorsorge.....	4.827	4.401	1.092	892
Provisionsüberschuss.....	3.249	3.215	844	815
Handelsergebnis und Ergebnis aus Sicherungszusammenhängen	73	-82	312	408
Ergebnis aus Finanzanlagen.....	81	17	-6	-38
Laufendes Ergebnis aus at-Equity-bewerteten Unternehmen.....	46	60	8	13
Sonstiges Ergebnis.....	-77	-89	-62	-68
Verwaltungsaufwendungen.....	7.029	6.797	1.724	1.698
Restrukturierungsaufwendungen.....	43	493	493	---
Ergebnis aus dem Verkauf von Veräußerungsgruppen	-268	---	---	---
Ergebnis vor Steuern.....	859	232	-29	324
Steuern vom Einkommen und Ertrag	803	65	44	95
Konzernergebnis	56	167	-73	229

*) Anpassung Vorjahr aufgrund der Erstanwendung des geänderten IAS 19, des Hedge-Accounting-Restatements sowie weiterer Ausweisänderungen.
 **) Vorjahr nach den Restatements Hedge Accounting und Kreditversicherungen sowie weiterer

		<p>Anpassungen.</p> <p>Entfällt.</p> <p>Seit dem 31. Dezember 2013 ist keine wesentliche Verschlechterung in den Aussichten des COMMERZBANK-Konzerns eingetreten.</p> <p>Seit dem 31. März 2014 ist keine wesentliche Veränderung in der Finanzlage des COMMERZBANK-Konzerns eingetrete</p>
B.13	Jüngste Ereignisse, die in hohem Maße für die Zahlungsfähigkeit der Emittentin relevant sind	<p>Entfällt.</p> <p>Es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.</p>
B.14	Abhängigkeit der Emittentin von anderen Konzerngesellschaften	<p>Entfällt.</p> <p>Wie bereits unter Punkt B. 5 erwähnt, ist die COMMERZBANK die Konzernobergesellschaft des COMMERZBANK-Konzerns.</p>
B.15	Haupttätigkeiten der Emittentin	<p>Der Schwerpunkt der Tätigkeit des COMMERZBANK-Konzerns liegt auf der Erbringung einer breiten Palette von Finanzdienstleistungen an private, mittelständische sowie institutionelle Kunden in Deutschland, wie z.B. der Kontoführung und Abwicklung des Zahlungsverkehrs, Kredite-, Spar- und Geldanlageformen, Wertpapierdienstleistungen sowie Kapitalmarkt- und Investment Banking-Produkte und Dienstleistungen. Ferner werden im Rahmen der Allfinanz-Strategie des Konzerns Finanzdienstleistungen mit Kooperationspartnern angeboten, vor allem das Bauspar-, das Asset Management- und das Versicherungsgeschäft. Darüber hinaus baut der Konzern seine Position als einer der wichtigsten deutschen Exportfinanzierer aus. Neben seinem Geschäft in Deutschland ist der Konzern unter anderem über seine Tochtergesellschaften, Filialen und Beteiligungen in Europa tätig.</p> <p>Der COMMERZBANK-Konzern ist in fünf operative Segmente – Privatkunden, Mittelstandsbank, Central & Eastern Europe, Corporates & Markets, Non Core Assets (NCA) sowie das Segment Sonstige und Konsolidierung untergliedert. Die Segmente Privatkunden, Mittelstandsbank, Central & Eastern Europe und Corporates & Markets sowie das Segment Sonstige und Konsolidierung bilden dabei die Kernbank des COMMERZBANK-Konzerns.</p>
B.16	Beherrschungsverhältnisse	<p>Entfällt.</p> <p>Die COMMERZBANK hat die Leitung ihres Unternehmens keinem anderen Unternehmen bzw. keiner anderen Person unterstellt, etwa auf Basis eines Beherrschungsvertrages, und wird auch nicht von einem anderen Unternehmen bzw. einer anderen Person kontrolliert im Sinne des deutschen Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes.</p>
B.17	Rating	<p>Die COMMERZBANK wird von Moody's Investors Service, Inc. ("Moody's"), Standard & Poor's Financial Services LLC ("S&P") sowie</p>

		<p>Fitch Ratings, Inc. ("Fitch") bewertet.</p> <p>Zum Datum dieses Basisprospekts lauten die Ratings wie folgt:</p> <p>Moody's: langfristiges Rating: Baa1 kurzfristiges Rating: P-2</p> <p>S&P: langfristiges Rating: A- kurzfristiges Rating: A-2</p> <p>Fitch: langfristiges Rating: A+ kurzfristiges Rating: F1+</p> <p>Jede Bewertung einer Ratingagentur reflektiert die Ansicht dieser speziellen Ratingagentur zu dem jeweils genannten Zeitpunkt. Anleger sollten jede Bewertung separat betrachten und für weitere Erklärungen und nähere Bedeutung des jeweiligen Credit Rating Informationen der jeweiligen Ratingagentur einholen. Ratingagenturen können ihre Bewertungen zu jedem Zeitpunkt ändern, sofern sie der Ansicht sind, dass gewisse Umstände diese Änderung notwendig machen. Anleger sollten die Langzeitbewertungen nicht als Empfehlung zum Kauf, Halten oder Verkauf von Wertpapieren verwenden.</p>
--	--	--

Punkt		Abschnitt C – Wertpapiere
C.1	Art und Gattung der angebotenen Wertpapiere	<p>Die Teilschuldverschreibungen unter dem Programm (die "Teilschuldverschreibungen") können als nicht-nachrangige oder nachrangige Inhaber-Teilschuldverschreibungen ausgegeben werden.</p> <p>Die ISIN lautet DE000CBWL3, der Common Code 108955171 und die WKN CB0 BWL.</p>
C.2	Währung	Die Teilschuldverschreibungen werden in Euro begeben.
C.5	Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit	<p>Entfällt.</p> <p>Die Teilschuldverschreibungen sind frei übertragbar.</p>
C.8	Mit den Wertpapieren verbundene Rechte, Rangordnung, Beschränkungen dieser Rechte	<p><u>Zinszahlungen</u></p> <p>Die Teilschuldverschreibungen sind Step-up Teilschuldverschreibungen.</p> <p><u>Rückzahlung</u></p> <p>Die Teilschuldverschreibungen sehen eine Rückzahlung zum Nennbetrag am Endfälligkeitstag vor.</p> <p><u>Vorzeitige Rückzahlung</u></p> <p>Die Emittentin ist zur vorzeitigen Rückzahlung aus steuerlichen Gründen berechtigt. Anleihegläubiger sind berechtigt, die Teilschuldverschreibungen im Falle eines Kündigungsgrundes vorzeitig zu kündigen.</p> <p><u>Rangordnung</u></p>

		<p>Die Teilschuldverschreibungen begründen unmittelbare, nicht dinglich besicherte und unbedingte Verpflichtungen der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, stehen im Fall der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin die Forderungen der Anleihegläubiger aus den Teilschuldverschreibungen den Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin im Rang gleich.</p> <p><u>Vorlegungsfristen, Verjährung</u></p> <p>Die Rechte auf Zahlung von Kapital und Zinsen aus den Teilschuldverschreibungen unterliegen einer Verjährungsfrist von zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf der Vorlegungsfrist, die auf 10 Jahre verkürzt wird.</p>
C.9	Zinsen/ Rückzahlung, Rendite	<p>Siehe Ziffer 8</p> <p><u>Zinsen</u></p> <p>Die Teilschuldverschreibungen werden ab dem 2. September 2014 (der "Verzinsungsbeginn") (einschließlich) mit folgenden Zinssätzen verzinst:</p> <p>0,60% p.a. ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum 2. September 2015 (ausschließlich),</p> <p>0,60% p.a. ab dem 2. September 2015 (einschließlich) bis zum 2. September 2016 (ausschließlich)</p> <p>0,75% p.a. ab dem 2. September 2016 (einschließlich) bis zum 2. September 2017 (ausschließlich)</p> <p>0,90% p.a. ab dem 2. September 2017 (einschließlich) bis zum 2. September 2018 (ausschließlich)</p> <p>1,25% p.a. ab dem 2. September 2018 (einschließlich) bis zum Endfälligkeitstag (ausschließlich).</p> <p>Die Zinsen sind jährlich nachträglich jeweils am 2. September eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein „Zinszahlungstag“). Die erste Zinszahlung ist am 2. September 2015 fällig.</p> <p><u>Rückzahlung</u></p> <p>Die Teilschuldverschreibungen werden am 2. September 2019 (der "Endfälligkeitstag") zum Nennbetrag zurückgezahlt.</p> <p><u>Rendite</u></p> <p>Die Rendite beträgt 0,72 % p.a.</p>
C.10	Derivative Komponente bei Zinszahlung	<p>Siehe Ziffer C.9</p> <p>Entfällt, da Zinszahlungen auf die Teilschuldverschreibungen keine derivative Komponente haben.</p>
C.11	Börsen-	Regulierter Markt der Frankfurter Wertpapierbörse

	zulassung	
--	-----------	--

Punkt	Abschnitt D – Risiken	
D.2	Wesentliche Risiken in Bezug auf die Emittentin	<p>Bei den nachfolgenden Risikofaktoren handelt es sich um die wesentlichen Risikofaktoren, die der Emittentin eigen sind.</p> <p>Jede Tranche von Schuldverschreibungen ist mit einem Emittentenrisiko, auch Schuldner- oder Bonitätsrisiko genannt, für zukünftige Anleger verbunden. Hierunter versteht man die Gefahr, dass die COMMERZBANK vorübergehend oder dauerhaft nicht in der Lage ist, ihren Verpflichtungen zur Zahlung von Zinsen und/oder des Rückzahlungsbetrages nachkommen zu können.</p> <p>Darüber hinaus unterliegt die COMMERZBANK im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit verschiedenen Risiken. Dazu zählen insbesondere folgende Risikoarten:</p> <p>Finanzmarktkrise sowie Staatsschuldenkrise:</p> <p>Die globale Finanzmarktkrise sowie die Staatsschuldenkrise insbesondere im Euroraum haben die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns in der Vergangenheit ganz erheblich belastet und es ist anzunehmen, dass sich in Zukunft erheblich negative Folgen für den Konzern, insbesondere bei einer erneuten Verschärfung der Krise, ergeben können. Eine weitere Verschärfung der Krise innerhalb der Europäischen Währungsunion kann erhebliche negative, sogar existenzbedrohende Folgen für den Konzern haben. Der Konzern hält Staatsanleihen in erheblichem Umfang. Wertminderungen und niedrigere beizulegende Werte solcher Staatsanleihen haben die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns in der Vergangenheit ganz erheblich belastet, und weitere zukünftige Belastungen sind nicht auszuschließen.</p> <p>Makroökonomisches Umfeld:</p> <p>Das seit einiger Zeit vorherrschende makroökonomische Umfeld beeinträchtigt die Ergebnisse des Konzerns und die starke Abhängigkeit des Konzerns vom wirtschaftlichen Umfeld, insbesondere in Deutschland, kann bei einem möglichen erneuten wirtschaftlichen Abschwung weitere erhebliche Belastungen zur Folge haben.</p> <p>Adressenausfallrisiko:</p> <p>Der Konzern unterliegt Adressenausfallrisiken (Kreditrisiken), auch in Bezug auf große Einzelengagements, Großkredite und Engagements, die in einzelnen Sektoren konzentriert sind, so genannte Klumpenrisiken, sowie aus Forderungen gegenüber Schuldnern, die von der Staatsschuldenkrise besonders betroffen sein können. Der Abbau des Schiffsfinanzierungsportfolios und des gewerblichen Immobilienfinanzierungsportfolios unterliegt besonderen Risiken im Hinblick auf die aktuelle schwierige Marktlage und die Volatilität der Schiffs- und Immobilienpreise, davon beeinflusste Adressenausfallrisiken (Kreditrisiken) sowie den Risiken von erheblichen Veränderungen der</p>

	<p>Werte bei Sicherheiten an Schiffen, Schiffen im eigenen Bestand, eigener Immobilien sowie bei an privaten oder gewerblichen Immobilien bestellten Immobiliarsicherheiten. Der Konzern verfügt über erhebliche Positionen in seinem Portfolio notleidender Kredite und diese Ausfälle könnten nur unzureichend durch Sicherheiten und bisher erfolgte Wertberichtigungen und gebildete Rückstellungen abgedeckt sein.</p> <p>Marktpreisrisiken:</p> <p>Der Konzern unterliegt Marktpreisrisiken in Bezug auf die Bewertung von Aktien und Fondsanteilen sowie in Form von Zinsrisiken, Credit Spread Risiken, Währungsrisiken, Volatilitäts- und Korrelationsrisiken, Rohstoffpreisrisiken.</p> <p>Strategische Risiken:</p> <p>Es besteht das Risiko, dass der Konzern seine strategischen Pläne nicht, nicht vollständig oder nur zu höheren Kosten als geplant umsetzen kann oder dass die Umsetzung geplanter Maßnahmen nicht zur Verwirklichung der angestrebten strategischen Ziele führt.</p> <p>Risiken aus dem Wettbewerbsumfeld:</p> <p>Die Märkte, in denen der Konzern tätig ist, insbesondere der deutsche Markt (und dort vor allem die Tätigkeiten im Geschäft mit Privat- und Firmenkunden sowie im Investment Banking) und der polnische Markt, sind von starkem Preis- und Konditionenwettbewerb gekennzeichnet, woraus ein erheblicher Margendruck resultiert.</p> <p>Liquiditätsrisiken:</p> <p>Der Konzern ist auf die regelmäßige Versorgung mit Liquidität angewiesen und ein marktweiter oder unternehmensspezifischer Liquiditätsengpass kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns erheblich negativ beeinflussen. Derzeit ist die Liquiditätsversorgung von Banken und anderen Akteuren an den Finanzmärkten stark von weitreichenden Maßnahmen der Zentralbanken abhängig.</p> <p>Operationelle Risiken:</p> <p>Der Konzern unterliegt einer Vielzahl von operationellen Risiken einschließlich des Risikos, dass Mitarbeiter exzessive Risiken für den Konzern eingehen oder gegen Compliance-relevante Vorschriften im Zusammenhang mit der Ausübung der Geschäftstätigkeit verstoßen und dadurch plötzlich auftretende Schäden in erheblicher Größenordnung verursachen, die mittelbar auch zu einer Erhöhung der Eigenkapitalanforderungen führen können.</p> <p>Risiken aus Beteiligungen:</p> <p>In Bezug auf Beteiligungen an börsennotierten und nicht börsennotierten Gesellschaften ist die COMMERZBANK besonderen Risiken im Hinblick auf die Werthaltigkeit dieser Beteiligungen und ihre Steuerungsmöglichkeit ausgesetzt. Es ist möglich, dass die in der Konzernbilanz ausgewiesenen Geschäfts- und Firmenwerte sowie</p>
--	---

		<p>Markennamen als Folge von Impairment-Test ganz oder teilweise abgeschrieben werden müssen.</p> <p>Risiken aus bankenspezifischer Regulierung:</p> <p>Die sich ständig verschärfenden aufsichtsrechtlichen Eigenkapital- und Liquiditätsstandards sowie Prozess- und Reporting-Anforderungen könnten das Geschäftsmodell für verschiedene Aktivitäten des Konzerns in Frage stellen, die Wettbewerbsposition des Konzerns negativ beeinflussen oder die Aufnahme zusätzlichen Eigenkapitals notwendig machen. Sonstige aufsichtsrechtliche Reformvorschläge infolge der Finanzmarktkrise, z.B. Belastungen wie die Bankenabgabe, eine mögliche Finanztransaktionssteuer, die Trennung des Eigenhandels vom Einlagengeschäft oder verschärfte Offenlegungs- und Organisationspflichten, können das Geschäftsmodell und das Wettbewerbsumfeld des Konzerns wesentlich beeinflussen.</p> <p>Rechtliche Risiken:</p> <p>Im Zusammenhang mit seinen Geschäftsaktivitäten können für den COMMERZBANK-Konzern Rechtsstreitigkeiten entstehen, deren Ausgang ungewiss ist und die mit Risiken für den Konzern verbunden sind. So haben beispielsweise Schadensersatzansprüche wegen fehlerhafter Anlageberatung zu erheblichen Belastungen des Konzerns geführt und können auch in Zukunft zu weiteren erheblichen Belastungen des Konzerns führen. Gegen die COMMERZBANK und ihre Tochtergesellschaften werden im Zusammenhang mit begebenen Genussscheinen und so genannten Trust Preferred Securities Zahlungs- und Wiederauffüllungsansprüche – zum Teil auch gerichtlich – geltend gemacht. Der Ausgang dieser Verfahren kann erhebliche über die jeweils geltend gemachten Ansprüche hinausgehende negative Auswirkungen auf den Konzern haben. Regulatorische, aufsichtsrechtliche und staatsanwaltschaftliche Verfahren können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Konzern haben.</p>
D.3	Zentralen Risiken bezogen auf die Wertpapiere	<p>Bei den nachfolgenden Risikofaktoren handelt es sich um die wesentlichen Risikofaktoren, die den Teilschuldverschreibungen eigen sind.</p> <p>Allgemeine Risiken hinsichtlich des Werts der Teilschuldverschreibungen und damit zusammenhängende Anlagekosten</p> <p>Der Markt für von deutschen Unternehmen und Banken begebene Schuldverschreibungen wird von volkswirtschaftlichen Faktoren und dem Marktumfeld in Deutschland sowie – in unterschiedlichem Maße - vom Marktumfeld, von Zinssätzen, von Devisenkursen und von Inflationsraten in anderen europäischen und sonstigen Industrieländern beeinflusst.</p> <p>Es kann nicht garantiert werden, dass sich ein aktiver Markt für den Handel mit den Teilschuldverschreibungen entwickelt oder aufrechterhalten wird. Entwickelt sich kein aktiver Markt für den Handel mit den Teilschuldverschreibungen oder wird dieser nicht aufrechterhalten, kann sich dies nachteilig auf den Markt- oder Handelspreis der Teilschuldverschreibungen und die Möglichkeit</p>

	<p>auswirken, die Teilschuldverschreibungen zu einem beliebigen Zeitpunkt zu verkaufen.</p> <p>Beim Kauf und Verkauf von Teilschuldverschreibungen fallen neben dem aktuellen Preis der Teilschuldverschreibung verschiedene Neben- und Folgekosten (u.a. Transaktionskosten, Provisionen und Depotentgelte) an. Diese Nebenkosten können das Gewinnpotential der Teilschuldverschreibungen erheblich verringern oder sogar ausschließen.</p> <p>Die Anleihegläubiger sollten nicht darauf vertrauen, dass sie während der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen Geschäfte abschließen können, durch deren Abschluss sie in der Lage sind, ihre Risiken im Zusammenhang mit ihren Teilschuldverschreibungen auszuschließen.</p> <p>Zinszahlungen auf die Teilschuldverschreibungen oder vom Anleihegläubiger bei Verkauf oder Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen realisierte Gewinne sind in der Heimatrechtsordnung des Anleihegläubigers oder in anderen Rechtsordnungen, in denen dieser steuerpflichtig ist, möglicherweise steuerpflichtig.</p> <p>Etwaige ausgezahlte Zinsen können nur auf dem jeweils herrschenden Marktzinzniveau wieder angelegt werden, das sich möglicherweise nicht wie erwartet entwickelt hat.</p> <p>Wird der Erwerb der Teilschuldverschreibungen mit Kredit finanziert und kommt es anschließend zu einem Zahlungsverzug oder -ausfall der Emittentin hinsichtlich der Teilschuldverschreibungen oder sinkt der Kurs erheblich, muss der Anleihegläubiger nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch kann sich das Verlustrisiko erheblich erhöhen. Ein Anleger sollte nicht darauf vertrauen, den Kredit oder die Kreditzinsen aus Gewinnen eines Geschäftes zurückzahlen zu können.</p> <p>Die Anleihebedingungen unterliegen deutschem Recht. Für Auswirkungen von Gerichtsentscheidungen, Änderungen der Gesetzeslage oder der Verwaltungspraxis in Deutschland nach dem Datum dieses Prospekts wird keinerlei Haftung übernommen.</p> <p>Zahlungsrisiken</p> <p>Ein Anleihegläubiger von Teilschuldverschreibungen mit festem Zinssatz ist dem Risiko ausgesetzt, dass sich der Marktpreis dieser Schuldverschreibungen infolge von Veränderungen der Marktzinssätze negativ entwickelt.</p> <p>Die vorzeitige Rückzahlung einer Teilschuldverschreibung kann zu negativen Abweichungen gegenüber der erwarteten Rendite führen, und der zurückgezahlte Betrag der Teilschuldverschreibungen kann niedriger als der vom Anleihegläubiger gezahlte Kaufpreis sein. In diesem Fall kann ein Teilverlust oder ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals eintreten. Darüber hinaus können Anleihegläubiger, die die Beträge wieder anlegen wollen, die ihnen bei einer Vorzeitigen Rückzahlung vorzeitig ausgezahlt wurden, diese unter Umständen nur mit einer niedrigeren Rendite als derjenigen der gekündigten</p>
--	---

Teilschuldverschreibungen anlegen.

Risiken im Zusammenhang mit der Einführung eines künftigen Abwicklungsregimes für Kreditinstitute

Anfang Juni 2012 veröffentlichte die EU-Kommission den Vorschlag für eine Richtlinie zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (die so genannte Bank Recovery and Resolution Directive (die "BRRD")) hinsichtlich derer die EU-Kommission, der Rat und das Europäische Parlament eine am 18. Dezember 2013 veröffentlichte Einigung erzielte.

Der Vorschlag für die BRRD sieht unter Anderem mögliche Verlustbeteiligungen für Gläubiger von Banken vor. Nach dem Vorschlag erhalten die Abwicklungsbehörden unter gewissen Umständen die Befugnis, die Forderungen von nicht abgesicherten Gläubigern eines ausfallenden Instituts abzuschreiben und Forderungen in Eigenkapital umzuwandeln (sog. "**Bail-in-Instrument**").

Die zuständige Abwicklungsbehörde hätte im Rahmen des Bail-in-Instruments die Befugnis, bei Eintritt bestimmter Ereignisse bestehende Anteile zu löschen, bail-in-fähige Verbindlichkeiten (d. h. Eigenmittelinstrumente wie beispielsweise die nachrangigen Teilschuldverschreibungen und andere nachrangige Schulden und, vorbehaltlich einzelner Ausnahmen bei bestimmten Verbindlichkeiten, sogar vorrangige Verbindlichkeiten) eines ausfallenden Instituts abzuschreiben oder diese abschreibungsfähigen Verbindlichkeiten eines ausfallenden Instituts zu bestimmten Umwandlungssätzen, die eine angemessene Entschädigung für den betroffenen Gläubiger im Hinblick auf den ihm infolge der Abschreibung und Umwandlung entstandenen Verlust darstellen, in Eigenkapital umzuwandeln, um die Finanzlage des Kreditinstituts zu stärken und ihm, vorbehaltlich einer angemessenen Restrukturierung, die Fortführung seiner Geschäftstätigkeit zu ermöglichen.

Nach dem Vorschlag für die BRRD würde eine Abschreibung (bzw. Umwandlung in Eigenkapital) nach Maßgabe des Bail-in-Instruments keine vorzeitige Rückzahlung auslösen. Folglich wären auf diese Weise abgeschriebene Beträge unwiderruflich verloren, und die Inhaber der betreffenden Instrumente hätten – unabhängig davon, ob die Finanzlage der Bank wiederhergestellt wird – keine Ansprüche mehr aus diesen Instrumenten.

Sollten die Bestimmungen des Entwurfs für die BRRD oder ähnliche Bestimmungen (wie bspw. der Vorschlag für eine Verordnung zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Bankenabwicklungsfonds) in Kraft treten und ins deutsche Recht umgesetzt werden, könnten sie die Rechte der Inhaber von Teilschuldverschreibungen stark beeinflussen, da sie für den Fall, dass der Fortbestand der Emittentin nicht mehr gegeben wäre oder sie abgewickelt werden müsste, den Verlust der gesamten Anlage zur Folge haben können und sich – auch vor Eintritt der Nichttragfähigkeit bzw. der

	<p>Abwicklung – nachteilig auf den Marktwert einer nachrangigen Teilschuldverschreibung auswirken können.</p> <p>FATCA</p> <p>Die Emittentin kann gemäß den Bestimmungen über Auslandskonten des U.S. <i>Hiring Incentives to Restore Employment Act of 2010</i> – FATCA – verpflichtet sein, U.S. Steuern in Höhe von 30% auf alle oder einen Teil der Zahlungen einzubehalten, die nach dem 31. Dezember 2016 in Bezug auf (i) Wertpapiere geleistet werden, die am späteren der folgenden Zeitpunkte ausgegeben oder wesentlich verändert wurden: (a) 1. Juli 2014 oder (b) der Tag, der sechs Monate nach dem Tag liegt, an dem die auf ausländische durchlaufende Zahlungen ("<i>foreign passthru payments</i>") anwendbaren endgültigen Bestimmungen im Federal Register der USA eingetragen wurden; bzw. auf (ii) Wertpapiere geleistet werden, die für U.S. Steuerzwecke als Eigenkapital behandelt werden, unabhängig davon wann diese ausgegeben worden sind.</p>
--	--

Punkt	Abschnitt E – Angebot	
E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse	Der Nettoemissionserlös aus der Begebung von Teilschuldverschreibungen dient allgemeinen Finanzierungszwecken.
E.3	Angebots-konditionen	<p>Festpreis während der Zeichnungsfrist: 100,50 %</p> <p>Mindeststückelung: EUR 1.000</p> <p>Die Zeichnungsfrist ist vom 28. Juli 2014 bis 27. August 2014. Die Zeichnungsfrist kann verlängert oder verkürzt werden</p>
E.4	Interessen von natürlichen oder juristischen Personen, die bei der Emission/dem Angebot beteiligt sind einschließlich Interessenkonflikten	Nicht anwendbar. Soweit der Emittentin bekannt ist, liegen bei keiner Person, die bei dem Angebot der Teilschuldverschreibungen beteiligt ist, Interessenkonflikte vor, die einen Einfluss auf die Teilschuldverschreibungen haben könnten.
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden	Keine.